

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Stadt Wetter (Ruhr)

7.43

Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Bürgerhaus der Stadt Wetter (Ruhr)
vom 19.06.2006 in der Fassung
der 1. Änderungssatzung vom 25.05.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 13.06.2006 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Stadt Wetter (Ruhr) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Das Bürgerhaus „Villa Vorsteher“ dient Vereinen und Gruppen, den Parteien, politischen Gremien, Firmen, Verbänden, Kirchen, Glaubensgemeinschaften sowie einzelnen Personen und Familien als Haus der Begegnung und Versammlungsstätte.
2. Die Inanspruchnahme durch einzelne Personen bzw. Familien ist nur bei besonderen Anlässen möglich. Diese sind insbesondere:
 - Geburtstage ab dem 40. Lebensjahr,
 - Eheschließungen/Ehejubiläen
 - Dienst-/Arbeitsjubiläen
3. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Stadt Wetter weist dem Antragsteller im Bürgerhaus geeignete Räume entsprechend den Möglichkeiten und der Notwendigkeit zu.

§ 2 Umfang der Nutzung

1. Das Bürgerhaus kann bis 22.00 Uhr überlassen werden. In besonderen Fällen kann eine über diesen Zeitraum hinausgehende Genehmigung erteilt werden. Zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner kann die Genehmigung mit bestimmten Auflagen verbunden werden.
2. Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen ist die Benutzung des Bürgerhauses nur möglich, wenn die betrieblichen und personellen Verhältnisse die Benutzung zulassen.
3. Bei Schlüsselübergabe wird dem Veranstalter die Beaufsichtigung übertragen. In dieser Zeit übt er auch das Hausrecht aus.

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Bürgerhaus der
Stadt Wetter (Ruhr)**

7.43

4. Die Überlassung des Bürgerhauses wird davon abhängig gemacht, dass bei Veranstaltungen
 - keine Metalldosen und Einwegflaschen aus Glas oder Kunststoff sowie Verpackungen aus Verbundstoffen und
 - ausschließlich Mehrweggeschirr/-behältnisse und -bestecke verwendet werden und
 - der anfallende Müll (Servietten, Dekorationen, Essenreste) vom Veranstalter mitgenommen wird.
5. Wünsche der Nutzer auf Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen (Geschirr, Medien usw.) können nur in dem Umfang erfüllt werden, wie entsprechende stadteigene Ausstattungen vorhanden sind.

§ 3

Antrag und Genehmigung

1. Die Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses ist rechtzeitig, für jede Veranstaltung getrennt, beim Gebäude- und Immobilienmanagement der Stadt Wetter (Ruhr) zu beantragen.
In dem Antrag sind insbesondere anzugeben:
 - der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und die verantwortlich aufsichtführenden Personen,
 - die Art der Veranstaltung,
 - Beginn und Ende der Veranstaltung,
 - Beginn und Ende der Vor- und Abschlussarbeiten,
 - die voraussichtliche Teilnehmerzahl,
 - benötigte Ausstattung (Geschirr, Medien usw.).
2. Die Benutzung wird schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die über die Bestimmungen in diesen Richtlinien hinausgehen. Der Antragsteller erhält erst mit der schriftlichen Genehmigung das Recht zur Benutzung der Räume. Die Räume dürfen nur während der genehmigten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Genehmigung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und der Person des Antragstellers oder des Veranstalters ist dem Gebäude- und Immobilienmanagement der Stadt Wetter (Ruhr) unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Benutzungsgenehmigung kann aus wichtigem Grund unter Ausschluss von Ersatzansprüchen widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Veranstalter die Benutzungsordnung nicht einhalten wird,
 - wenn die überlassenen Räume dringend für öffentliche Zwecke benötigt werden.

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Bürgerhaus der
Stadt Wetter (Ruhr)**

7.43

**§ 4
Gebühren**

1. Für die Überlassung von Räumen des Bürgerhauses werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - a) für je einen Raum des Parterres bis zu einer Nutzungsdauer von 4 Stunden 75,00 €
 - b) für Raum 4 (Ausstellungsraum) des OG bis zu einer Nutzungsdauer von 4 Stunden 75,00 €
 - c) für je einen Raum des OG (außer Raum 4) bis zu einer Nutzungsdauer von 4 Stunden 50,00 €
 - d) für den Wintergarten bis zu einer Nutzungsdauer von 4 Stunden 30,00 €
 - e) für die Räume im Souterrain bis zu einer Nutzungsdauer von 4 Stunden 150,00 €
 - f) für das Freigelände inkl. Souterrain 500,00 €
 - g) für zusätzliche Tätigkeiten des Hausmeisters je angefangene Stunde 25,00 €
 - h) je Verlängerungsstunde pro Raum 10,00 €

2. Für die Inanspruchnahme von Ausstattungen sind folgende Gebühren zu zahlen:
 - a) Medien (Projektor, Videorecorder usw.) 5,00 €
 - b) Geschirr, Bestecke, Gläser (je Person) 0,45 €
 - c) je Festzeltgarnitur 5,00 €
 - d) je Stromverteiler 50,00 €
 - e) je Abfallständer 2,00 €
 - f) je Tisch 3,00 €
 - g) je Stuhl 1,00 €
 - h) je Stehtisch 3,00 €
 - i) Flügel 30,00 €

Das Nutzungsentgelt zu Nr. 2 wird je Nutzung, nicht je Nutzungstag berechnet.
Die Gebühren nach den Ziffern f, g und h werden nur bei separater Nutzung erhoben.

3. Die Gebühren werden mit der Nutzungsgenehmigung festgesetzt und sind vor der Veranstaltung zu zahlen. Eine Erstattung der Gebühr ist nur bis 4 Wochen vor der Veranstaltung möglich, wenn die Absage durch den Nutzer veranlasst wird.
4. Im begründeten Einzelfall kann eine Gebühr auch ermäßigt oder ganz erlassen werden, z. B. bei Benefizveranstaltungen.

**§ 5
Ermäßigungen**

1. Die Gebühr zu § 4 Nr. 1 wird um 50 % ermäßigt bei
 - a) Veranstaltungen, bei denen die Stadt Wetter (Ruhr) als Träger beteiligt ist,
 - b) Veranstaltungen der Seniorenclubs in Wetter,
 - c) Veranstaltungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Veranstaltungen der als jugendpflegerisch und jugendfördernd tätigen anerkannten Organisationen, sofern die geplante Veranstaltung als jugendpflegerisch bzw. als jugendfördernd anzusehen ist,

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Bürgerhaus der
Stadt Wetter (Ruhr)**

7.43

- e) Veranstaltungen der politischen Parteien und Wählergemeinschaften,
- f) Veranstaltungen der kulturtreibenden Vereine, Verbände und Initiativen aus Wetter (Ruhr),, soweit diese nach den „Richtlinien über die Förderung von kulturtreibenden Vereinen, Verbänden und Initiativen in Wetter (Ruhr)“ förderungsfähig sind,
- g) Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Verbände oder Initiativen.

Eine zusätzliche Gebühr für Verlängerungsstunden entfällt.

**§ 6
Dauernutzer**

1. Bei Dauernutzung ist eine ermäßigte mtl. Gebühr zu zahlen. Dauernutzer ist, wer mindestens 1 x monatlich einen Raum für die Dauer eines Jahres nutzt.
2. Die Gebühren bei Dauernutzung betragen:

Nutzungshäufigkeit	mind. 1 x mtl.	mind. 2 x mtl.	max. 4 x mtl.
für je einen Raum des Parterres	15,00 €	19,00 €	38,00 €
für Raum 4 des OG.	15,00 €	19,00 €	38,00 €
für je einen Raum des OG (außer Raum 4)	10,00 €	13,00 €	25,00 €
für den Wintergarten	10,00 €	13,00 €	25,00 €
für die Räume im Souterrain komplett	18,00 €	32,00 €	63,00 €
für die Weinstube	12,00 €	18,00 €	36,00 €
für den Versammlungsraum im Souterrain	12,00 €	18,00 €	36,00 €

Bei häufigerer Nutzung wird die Gebühr entsprechend erhöht.

- 3 Die Gebühr ist als Jahresgebühr zu zahlen und jeweils zum 31.01. des Jahres fällig. Auf Antrag kann monatliche Zahlung eingeräumt werden.

**§ 7
Pflichten der Benutzer**

1. Die Nutzer des Bürgerhauses haben die Räume und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Vor Beginn der Nutzung haben sich die Nutzer von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtungen zu überzeugen.
2. Die Anordnungen der von der Stadt eingesetzten Dienstkräfte sind zu befolgen. Sie üben im Auftrag der Stadt Wetter (Ruhr) das Hausrecht aus.
3. Die Benutzer haben die benötigten Tische und Stühle bzw. andere Einrichtungen selbst oder durch einen von ihnen Beauftragten innerhalb der in der Genehmigung festgelegten Zeit aufzubauen und bis spätestens 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages wieder abzubauen bzw. auszuräumen. Bei nicht rechtzeitiger Räumung werden die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Benutzer durch die Stadt veranlasst.

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Bürgerhaus der
Stadt Wetter (Ruhr)**

7.43

4. Die benutzten Räume einschließlich der Toilettenanlagen müssen besenrein und in dem Zustand übergeben werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.
5. Bei Einzelnutzungen ist der ordnungsgemäße Zustand bei einem Abnahmetermin durch von der Stadt Wetter eingesetzte Dienstkräfte zu bestätigen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung werden die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Nutzer durch die Stadt veranlasst.
6. Gegenstände, die Eigentum der Benutzer der Räume sind, dürfen nur mit Genehmigung der Stadt im Gebäude oder in den Räumen untergebracht werden. In besonderen Fällen kann die Erlaubnis durch den Hausmeister des Bürgerhauses erteilt werden. Die Unterbringung erfolgt auf Gefahr der Eigentümer.
7. Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (insbesondere Einholen der gaststättenrechtlichen Erlaubnisse bei Ausgabe von Speisen und Getränken, Erlaubnisse nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz für Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen, Sondernutzungserlaubnisse bei Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen) muss der Veranstalter selbst erfüllen. Das gilt auch für Anmeldungen zur GEMA und zu ähnlichen Organisationen.
8. Die Benutzer der öffentlichen Räume haben alle Bau- und Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Das in den Räumen vorhandene Mobiliar ist in seiner Aufstellung nur mit Genehmigung zu verändern.
Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
9. Ein Beauftragter der Stadt Wetter (Ruhr) hat jederzeit Zugang zu sämtlichen Veranstaltungen. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu prüfen.

**§ 8
Haftung**

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die sie, ihre Hilfspersonen oder die Teilnehmer ihrer Veranstaltung an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen verursachen.
2. Die Nutzer stellen die Stadt Wetter (Ruhr) von Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Zugänge zu den Räumen stehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln von Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr).
3. Die Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wetter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Wetter (Ruhr) und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
4. Sofern Einrichtungen von Vereinen oder Gruppen belegt werden, deren Haftung nicht vereinsrechtlich oder auf andere Weise verbindlich geregelt ist bzw. bei einer Einzelnutzung, ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines Verantwortlichen hinsichtlich der Realisierung von Schadenersatz- bzw. sonstigen Haftpflichtansprüchen erforderlich.

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Bürgerhaus der
Stadt Wetter (Ruhr)**

7.43

5. Die Stadt Wetter (Ruhr) ist jederzeit berechtigt, den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und/oder die Hinterlegung einer im Einzelfall festzulegenden Sicherheitsleistung zu verlangen.
6. Die Nichtbeachtung kann zum Ausschluss von der Benutzung führen.

**§ 9
Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 13.06.2006 beschlossene Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Stadt Wetter (Ruhr) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung der Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW 2023), in der jeweils gültigen Fassung, kann gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 19.06.2006
Der Bürgermeister

Seitz

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 24.06.2006

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Veröffentlicht in WP/WR vom 29.05.2010.